Bildungsdirektion
Oberösterreich

www.bildung-ooe.gv.at

Abteilung Präs/4
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

Mag. Birgit Ritzberger
Sachbearbeiterin

Tel.: 0732 / 7071-1271
Fax: 0732 / 7071-1290
E-Mail: bd.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Linz, 12. September 2022

Ihr Zeichen:

Direktionen
der allgemein bildenden Pflichtschulen,
der allgemeinen Sonderschulen,
der berufsbildenden Pflichtschulen,
der land- und forstwirtschaftlichen
Berufs- und Fachschulen
in Oberösterreich und
der Privatschulen des Landes Oö.

Geschäftszahl: Präs/4-21/9-22

Personaleinsatz in Zusammenhang mit COVID-19 ab 12.09.2022: Einsatz von Schwangeren im Schulbetrieb, Angehörige von Risikogruppen, Einsatz von infizierten Lehrpersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird um Beachtung nachstehender Regelungen für den Personaleinsatz an den adressierten Schulen ersucht:

Angehörige einer Risikogruppe

Durch Verordnungen der Oö. Landesregierung wurde der Zeitraum, in dem eine Inanspruchnahme einer Freistellung für Angehörige einer Risikogruppe möglich ist, bis 31.10.2022 wieder aktiv gestellt. Die Schutzmaßnahmen werden daher inhaltlich unverändert (s. Präs/4-21/0004-21, vom 26.11.2021) bis zu diesem Zeitpunkt verlängert.

Risikoatteste, die ab dem 3.12.2021 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Einsatz von Schwangeren

Es besteht nur mehr **für Landeslehrerinnen, deren Schwangerschaft bis zum Ablauf des 30.06.2022 eingetreten ist**, die Möglichkeit einer Sonderfreistellung ab der 14. Schwanger-

schaftswoche, wenn diese Tätigkeiten mit physischem Körperkontakt mit anderen Personen ausüben müssten und eine andere Organisation der Arbeitsleistung nicht möglich ist.

Als Arbeiten, bei denen ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist, gelten folgende Verwendungen von Lehrerinnen:

- in der Sonderpädagogik an Sonderschulen oder allgemein bildenden Schulen,
- in der Grundstufe I,
- in Bewegung und Sport,
- in sozialfachlichen Unterrichtsgegenständen (soweit die Durchführung von pflegerischen Handlungen oder eine Unterstützung bei der Basisversorgung zu leisten wäre)
- in der Kindergartenpraxis.

Unter besonderen Umständen kann auch in anderen Schulstufen (ab der 3. Schulstufe) ein physischer Körperkontakt erforderlich sein. Hier bedarf es aber einer individuellen Beurteilung durch die Schulleitung am Standort. Diese kennt den konkreten Unterrichtsablauf am besten und kann daher auch am treffsichersten entscheiden, ob ein physischer Körperkontakt notwendig ist.

Was ist von der Schulleitung zu tun?

Ist an der Schule eine davon betroffene schwangere Kollegin beschäftigt, so ist zunächst zu prüfen, ob die Arbeitsbedingungen so geändert werden können, dass kein physischer Körperkontakt erfolgt und der Mindestabstand eingehalten werden kann. Ist dies nicht möglich, ist die Lehrerin auf einem anderen Arbeitsplatz einzusetzen, der diese Voraussetzungen erfüllt.

Mögliche Maßnahmen sind dabei:

- unterstützender Einsatz einer zusätzlichen Lehrperson, um den erforderlichen Körperkontakt der Schwangeren zu vermeiden,
- Unterstützung der Lehrperson die den Unterricht in der Klasse übernimmt, durch die Schwangere,
- Einsatz in einem Zweitfach,
- Einsatz in einer anderen Schulstufe (im Fall eines damit verbundenen Wechsels der Klassenführung ist dies mit den betroffenen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten unbedingt vorab abzustimmen),
- Anpassung des Unterrichts, um den physischen Körperkontakt zu vermeiden,
- Einsatz in der Kommunikation mit Eltern und Erziehungsberechtigten.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Einsatz im Home Office bzw. Distance-Learning jedenfalls möglich ist. Der Kollegin können Aufgaben in diesem Zusammenhang von der Schulleitung übertragen werden. Insbesondere ist davon auch die Betreuung von Schülern und Schülerinnen umfasst, die vom Präsenzunterricht befreit sind.

Grundsätzlich gilt, dass für die Prüfung der Verwendung und für die Setzung der Maßnahmen kein Antrag der schwangeren Kollegin notwendig ist, sondern die Schulleitung dies von sich aus vorzunehmen hat

In jenen Fällen, in denen all diese Maßnahmen nicht möglich sein sollten, wird um Kontaktaufnahme mit dem/der zuständigen Dienstrechtsreferenten/in in der Bildungsregion ersucht, um über eine allfällige Freistellung entscheiden zu können. Aufgrund der vielen unterschiedlichen Schulstrukturen und Einsatzmöglichkeiten am Standort wird es einer konkreten Betrachtung jedes einzelnen Falles bedürfen, um entscheiden zu können, ob eine Gefährdung besteht oder nicht und ob ein anderweitiger Einsatz möglich ist.

Entsteht durch die Setzung der definierten Maßnahmen ein zusätzlicher Bedarf an Personalressourcen, ist dieser grundsätzlich mit den am Standort verfügbaren Lehrpersonalkapazitäten zu bedecken. Sollte damit nicht das Auslangen gefunden werden, ist hinsichtlich einer möglichen Personalanforderung ebenfalls mit dem/der zuständigen Dienstrechtsreferenten/in in der Bildungsregion Kontakt aufzunehmen.

Diese Regelungen gelten nicht für Lehrerinnen, deren Schwangerschaft ab dem 01.07.2022 eingetreten ist!

Einsatz von COVID-19 infizierten Personen

Der Schulleitung sind umgehend vorzulegen:

- Ein positives molekularbiologisches Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR-Test)
- Das Testergebnis der (versuchten) Freitestung am fünften Tag nach der Probenentnahme, die zum positiven PCR-Test führte

- **Symptomfreie COVID-19-infizierte Lehrpersonen**

  Für Lehrpersonen, für die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorliegt, die jedoch symptomfrei und deshalb nicht krankgemeldet sind, gilt die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer FFP2-Maske im gesamten Schulgebäude sowie im Freien, wenn kein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann (§ 3 Abs 1 z 1 COVID-19-VbV).

In der Verkehrsbeschränkung gelten keine Maskenbefreiungen. Diese Personengruppe darf die Schule nicht betreten!

Für das **Lehrpersonal an Volksschulen sowie an Sonderschulen (1. – 9. Schulstufe)** gilt:

- Im Fall eines positiven Antigen-Testergebnisses hat die Lehrperson aufgrund der Verkehrsbeschränkung den Unterricht mit FFP2-Maske abzuhalten.

- Im Falle eines positiven PCR-Testergebnisses hat die Lehrperson bei symptomloser Infektion keine Unterrichtsverpflichtung während der Verkehrsbeschränkung, sondern ist deren Arbeitsverrichtung auf Tätigkeiten ohne direkten Kontakt mit Kindern zu beschränken. Es gibt keine Freistellung, über die Art der Dienstverrichtung entscheidet die Schulleitung.

Lehrpersonal aller anderen Schultypen hat im Fall einer symptomlosen Infektion mit FFP2-Maske den Unterricht abzuhalten.

Wenn die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer Maske in der Schule und am Weg zur Schule aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, insbesondere bei Schwangerschaft, darf die infizierte Lehrperson die Schule nicht betreten. Ein Einsatz im Home Office ist möglich.

Freundliche Grüße

Für den Bildungsdirektor
Mag. Birgit Ritzberger

Elektronisch gefertigt

Ergeht an:
- Zentralausschuss für Landeslehrer an APS in Oö.
- Zentralausschuss für berufsbildenden Pflichtschulen in Oö.
- Zentralausschuss für Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen in Oö.

Unterschrift zu Geschäftszahl Präs/4-21/0009-allg/2022

Signaturwert	7b81e82bb0d5470bad8f0d75d9906df5	
Bildungsdirektion Oberösterreich	Unterzeichner	Bildungsdirektion Oberösterreich
	Datum/Zeit-UTC	12.09.2022 15:50:34
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	379005855786
	Methode	
	Parameter	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bildung-ooe.gv.at/amtssignatur.html	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. Informationen zu Datenschutz finden Sie unter: https://www.bildung-ooe.gv.at/fileadmin/hauptseite/Datenschutzerklärung.pdf. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bildungsdirektion Oberösterreich, Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.	